

---

**Ausfertigung:  
Festsetzung von Kammerbeitrag und ÜBA-Umlage der Handwerkskammer Ulm  
für das Jahr 2025**

---

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 4. Dezember 2024 die die Festsetzung von Kammerbeitrag und ÜBA-Umlage der Handwerkskammer Ulm für das Jahr 2025.

Dieser Beschluss wurde mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vom 12. Dezember 2024 (Az.: WM42-42-299/119) genehmigt.

Die Festsetzung des Kammerbeitrags und der ÜBA-Umlage der Handwerkskammer Ulm für das Jahr 2025 stimmt mit dem Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm überein.

Diese Festsetzung wurde in Ulm am 7. Januar 2025 ausgefertigt.

Diese Festsetzung wird auf der Homepage der Handwerkskammer Ulm ([www.hwk-ulm.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.hwk-ulm.de/amtliche-bekanntmachungen)) sowie in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Katja Maier  
Präsidentin

Dr. Tobias Mehlich  
Hauptgeschäftsführer

## **Beitragsätze 2025**

Handwerkskammerbeitrag und ÜBA-Finanzierungsausgleich

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm hat am 4. Dezember 2024 den Handwerkskammerbeitrag 2025 und die allgemeine Umlage für die überbetriebliche Ausbildung (ÜBA-Umlage) für das Wirtschaftsjahr 2025 festgesetzt. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat diese Beitragsregelungen (Kammerbeitrag und ÜBA-Umlage) der Handwerkskammer Ulm mit Bescheid vom 12. Dezember 2024 AZ: WM42-42-299/119 genehmigt. Dieser Beschluss wurde in Ulm am 7. Januar 2025 ausgefertigt. Die Beitragsregelungen für das Wirtschaftsjahr 2025 werden hiermit satzungsgemäß veröffentlicht:

### **Handwerkskammerbeitrag 2025**

Der Handwerkskammerbeitrag 2025 wird auf der Grundlage des Gewerbeertrages, ersatzweise des Gewinnes aus Gewerbebetrieb des Geschäftsjahres 2022 (= Bemessungsjahr) erhoben. Stichtag für die Beitragserhebung ist der 1. Januar 2025.

Von den selbständigen Handwerkern und den Inhabern handwerksähnlicher Betriebe wird gemäß den §§ 1 bis 6 der Beitragsordnung in der jeweils aktuell geltenden Fassung ein allgemeiner Kammerbeitrag erhoben, der sich aus einem differenzierten Grundbeitrag für Personengesellschaften und einem Zusatzbeitrag zusammensetzt.

### **Allgemeiner Kammerbeitrag**

#### **1. Grundbeitrag**

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften (auch GmbH & Co. KG's):

55 Euro/Betrieb, wenn Gewinn/Gewerbeertrag unter 5.200 Euro liegt.

169 Euro/Betrieb, für Betriebe ab einem Gewinn/Gewerbeertrag von 5.200 Euro.

Für Kapitalunternehmen und juristische Personen (auch e.V., gGmbH, etc.):

415 Euro/Betrieb, wenn der Gewinn/Gewerbeertrag unter 5.200 Euro liegt.

595 Euro/Betrieb, für Betriebe ab einem Gewinn/Gewerbeertrag von 5.200 Euro.

#### **2. Zusatzbeitrag**

Der Hebesatz beträgt für alle Betriebe einheitlich aus dem Gewerbeertrag, ersatzweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 1,0 %.

Der Zusatzbeitrag wird aus dem Gewerbeertrag ermittelt, der sich nach Abrundung und mit Ausnahme der juristischen Personen nach Abzug eines Freibetrages von 15.000,00 Euro ergibt, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommensteuergesetz und § 8 Körperschaftsteuergesetz ermittelt wurde.

Der Zusatzbeitrag wird auf 3.990,00 Euro (= höchster Zusatzbeitrag) begrenzt.

#### **3. Ausbildungsbonus**

Jeder Betrieb, der zum Stichtag 15. Januar 2025 mindestens einen aktiven Auszubildenden in der Lehrlingsrolle der Handwerkskammer Ulm eingetragen hat, erhält eine Verminderung des Kammergrundbeitrages um 25 Euro.

#### **4. Rundung**

Zur Berechnung des Kammerbeitrages gemäß den Ziffern 1 und 2 erfolgt jeweils eine Rundung auf volle Eurobeträge nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Beitrag wird als voller Euro-Betrag festgesetzt.

#### **5. Ausnahmeregelung**

Altersregelung: Hauptberuflich selbständige Handwerker (Einzelunternehmer) der betroffenen Handwerksberufe im Lebensalter von mindestens 65 Jahren können auf Antrag für jeweils drei Beitragsjahre vom allgemeinen Kammerbeitrag befreit werden, sofern der Gewerbeertrag, ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Beitragsbemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 5.200,00 Euro beträgt.

## ÜBA-Finanzierungsausgleich/ Allgemeine Umlage für die überbetriebliche Ausbildung (ÜBA-Umlage) 2025

Von den in der Handwerksrolle eingetragenen selbständigen Handwerkern, die gemäß dem Beschluss der Vollversammlung zur überbetrieblichen Ausbildung vom 24. April 1996 zur Kostentragung der überbetrieblichen Ausbildung, einschließlich der Internatsunterbringung (ohne Fahrtkosten), verpflichtet sind, wird eine allgemeine ÜBA-Umlage erhoben, die nach § 7 Beitragsordnung aus einem Grundbetrag und einem Zusatzbetrag besteht. Die allgemeine ÜBA-Umlage wird auf der Grundlage des Gewerbeertrages, ersatzweise des Gewinnes aus Gewerbebetrieb des Geschäftsjahres 2022 (= Bemessungsjahr) erhoben. Stichtag für die Erhebung der ÜBA-Umlage ist der 1. Januar 2025.

Von der Erhebung der allgemeinen Umlage für die überbetriebliche Ausbildung (ÜBA-Umlage) sind die Betriebe ausgenommen, die bereits an einem anderen/eigenen Umlageverfahren teilnehmen.

### ÜBA-Umlage

#### 1. Grundbetrag (kostenabhängig gestaffelt)

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften (auch GmbH & Co. KG's) in den Gewerken (nach Anlage A und Anlage B der Handwerksordnung):

		2025 Euro
A2	Ofen- und Luftheizungsbauer	2,00
A10	Maler und Lackierer	Aussetzung*
A13	Metallbauer	470,00
A15	Karosserie- und Fahrzeugbauer	10,00
A16	Feinwerkmechaniker	820,00
A17	Zweiradmechaniker	5,00
A18	Kälteanlagenbauer	300,00
A19	Informationstechniker	4,00
A20	Kraftfahrzeugtechniker / -mechatroniker	250,00
A21	Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik (ehem. Landmaschinenmechaniker)	300,00
A23	Klempner	395,00
A24	Anlagenmechaniker (ehem. Installateur und Heizungsbauer)	550,00
A25/26	Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer	380,00
A27/28	Tischler, Boots- und Schiffbauer	220,00
B27	Raumausstatter	25,00
A30	Bäcker	20,00
A31	Konditoren	20,00
A37	Zahntechniker	20,00
A38	Friseure	10,00
A39	Glaser	320,00
B38	Fotografen	15,00
B53	Schilder- und Lichtreklamehersteller	2,00

\*Grundbetrag, Zusatzbetrag und Zuschlag juristische Personen bei 0,00 Euro.

Für juristische Personen wird der jeweilige Grundbetrag in den Gewerken (siehe Tabelle) zuzüglich eines Zuschlags von 110 Euro erhoben.

## **2. Zusatzbetrag**

Für alle Betriebe einheitlich aus dem Gewerbeertrag, ersatzweise aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb beträgt der Hebesatz 0,3 %.

Der Zusatzbetrag wird aus dem Gewerbeertrag ermittelt, der sich nach Abrundung und mit Ausnahme der juristischen Personen nach Abzug eines Freibetrages von 18.410,00 Euro ergibt, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommensteuergesetz und § 8 Körperschaftsteuergesetz ermittelt wurde.

Der Zusatzbetrag wird auf 620,00 Euro (= höchster ÜBA-Zusatzbetrag) begrenzt.

Übersteigen in einem oder mehreren Gewerken die Erträge aus der Umlage innerhalb des Kalkulationszeitraumes die Aufwendungen, kann die Erhebung der Umlage so lange ausgesetzt werden, bis die Überdeckung kompensiert ist.

## **3. Rundung**

Zur Berechnung der ÜBA-Umlage gemäß den Ziffern 1 und 2 erfolgt jeweils eine Rundung auf volle Eurobeträge nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Beitrag wird als voller Euro-Betrag festgesetzt.

## **4. Reihenfolge der Heranziehung der ÜBA-Umlage**

Wenn ein Unternehmen mehrere ÜBA-pflichtige Gewerke eingetragen hat, wird mit nachfolgendem Schema für alle Betriebe einheitlich geregelt, aus welchem der möglichen Gewerke die ÜBA-Umlage zu erheben ist.

Die Priorisierung, welche Umlage erstrangig herangezogen werden soll, sieht wie folgt aus:

- Bedingung in Rangfolge 1: Wenn ein oder mehrere aktive Ausbildungsverhältnisse vorliegen, dann wird aus diesen Ausbildungsgewerken das jeweils höchstdotierte zur Umlage herangezogen. Damit soll die rechnerische sowie sachliche Nähe und Zusammenhang der tatsächlich in Anspruch genommenen ÜBA-Maßnahme mit der buchhalterischen Zuordnung der Kosten und Einnahmen sichergestellt werden.
- Bedingung in Rangfolge 2: Wenn aus Bedingung 1 keine ÜBA-pflichtigen Gewerke vorhanden sind (z.B. kein Ausbildungsverhältnis oder keine ÜBA-pflichtigen Gewerke), so wird das vom Betrieb im Rahmen seiner Mitglieds-Eintragung ursprünglich bestimmte Hauptgewerk zur Umlage herangezogen.
- Bedingung in Rangfolge 3: Wenn das Hauptgewerk nach Bedingung 2 nicht ÜBA-pflichtig ist, so wird aus den eingetragenen, ÜBA-pflichtigen Nebengewerken das jeweils höchstdotierte zur Umlage herangezogen. Stichtag für die Auswahl des ÜBA-Gewerks ist der Datenstand im Augenblick des Erlasses des ersten Beitragsbescheides im jeweiligen Kalenderjahr.

## **5. Ausnahmeregelungen**

Altersregelung: Hauptberuflich selbständige Handwerker (Einzelunternehmer) der betroffenen Handwerksberufe im Lebensalter von mindestens 65 Jahren können auf Antrag für jeweils drei Beitragsjahre von der ÜBA-Umlage befreit werden, sofern der Gewerbeertrag, ersatzweise Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Beitragsbemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 5.200,00 Euro beträgt.

Nebengewerbe: Nebenberuflich selbständige Handwerker der betroffenen Handwerksberufe erhalten auf Antrag für das jeweilige Beitragsjahr bei Nachweis ihrer Nebenberuflichkeit eine Ermäßigung des ÜBA-Grundbetrages um 50%, sofern der Gewerbeertrag, ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Bemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 5.200,00 Euro beträgt.